

Stellungnahme der BZU zum LEP in Bezug auf gewünschte neue Siedlungsflächen der Stadt Erkrath im Außenbereich (Landschaftsschutzbereich)

Mit den Planungen der Stadt Erkrath, in den Außenbereich, insbesondere im Stadtteil Unterfeldhaus eine Siedlungsblase in ein bestehende Landschaftsschutzgebiet hinein zu bauen, und nicht die Innenbereichsentwicklung voranzutreiben, verstößt die Stadt Erkrath in eklatanter Weise gegen die Leitziele des LEP-Entwurfs.

Der LEP und Kommentare der BZU in den Hinweisboxen

6. Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Zu 6.1.1

Der gewünschte Flächenverbrauch von Landschaftsschutzgebieten durch die Stadt Erkrath widerspricht dem Grundsatz der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Während die Erläuterungen zurückgehende Bevölkerungszahlen als Begründung für eine qualitative Entwicklung bestehender Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten sehen, verkehrt die Stadt Erkrath diese Zielsetzung mit der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten ins Gegenteil.

Absinkende Bevölkerungszahlen werden im Gegenteil als Begründung für neue Siedlungsflächen benutzt. Eine Begründung, die nicht den o. a. Zielen widerspricht, sondern auch gegen alle städtebaulichen Erkenntnisse verstößt.

Nach der Erläuterung soll die Prognose notwendiger Wohnsiedlungsflächen vor allem an die Entwicklung der Haushaltszahlen geknüpft werden. Die Stadt Erkrath hingegen hat prognostiziert, dass diese stark zurückgehen werden. Danach müsste eine weitere Flächeninanspruchnahme entfallen.

Die Stadt lehnt ein kontinuierliches konkretes Bevölkerungsmonitoring als Indikator ab. Vielmehr wird auf die Mikrozensususerhebung verwiesen und das Zugrundelegen aktueller Zahlen aus dem Einwohnermeldeamt verweigert. Damit wird gegen die grundsätzliche Zielsetzung des LEP verstoßen.

Auch ein Einbezug und Monitoring der ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven wie in den Erläuterungen ebenfalls gefordert wird von der Stadt Erkrath trotz eines entsprechenden Bürgerantrages abgelehnt.

Weder wird die Wiedernutzung von Brachflächen zur Voraussetzung einer zusätzlichen Inanspruchnahme gemacht, noch der Vorrang der Innenentwicklung durch ein entsprechendes Monitoring akzeptiert. Auch diesbezüglich wurde ein

Bürgerantrag abgelehnt.

Weiterhin wurde trotz entsprechender Anträge, die bereits vor Jahren gestellt wurden, bis heute keine Aussage darüber getroffen, ob die neuen Infrastrukturmaßnahmen später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Auch dies ist eine Forderung in den Erläuterungen, der nicht nachgekommen wird.

Nicht berücksichtigt werden ebenfalls die Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes als weicher Standortfaktor für Interessen der Wirtschaft im Sinne von Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem Standort und der Region.

Die gewünschte Bebauung des Landschaftsschutzgebietes widerspricht damit dem Ziel der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung gem. 6.1.1.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Zu 6.1.2

Nach den Erläuterungen sollen Siedlungsflächen, die angesichts des Bevölkerungsrückgangs nicht mehr für die Bedarfsdeckung benötigt werden, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Die Stadt Erkrath geht den entgegengesetzten Weg und will neue Flächen in Anspruch nehmen, oft auch Potentialflächen genannt, für die kein Bedarf besteht.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Zu 6.1.3

Das Leitbild der dezentralen Konzentration führt dazu, dass Siedlungsräume zu verdichten und ungenutzte Siedlungsgebiete aufzubereiten und zu verbessern sind. Die Stadt Erkrath hingegen möchte nach ihren Bekundungen Innenentwicklung und Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten im Außenbereich parallel angehen. In der Praxis fällt der Schwerpunkt allein auf die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen im Außenbereich, die Innenbereichsentwicklung erfährt keine konkreten Ansätze. Dies widerspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern.

Zu 6.1.4

In dieser Erläuterung wird die Bedeutung des Freiraumes und des Landschaftsbildes hervorgehoben. Anders als von der Stadt vorgetragen, handelt es sich bei der beabsichtigten Maßnahme nicht um eine Arrondierung, sondern es wird am Rande eines Siedlungsgebietes in die Landschaft hineingebaut, so dass eine große Siedlungsblase entsteht. Das Landschaftsbild wird hierdurch zerstört. Der letzte Freiraum des Stadtteiles wird so zersiedelt und die zwischen den Ortsteilen bestehende Freifläche zersplittert.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden.

Zu 6.1.5

Das Leitbild einer nachhaltigen europäischen Stadt wird konterkariert. Nach diesem Ziel sollen Ortsränder in Abhängigkeit von den jeweiligen städtebaulichen Zielen und naturräumlichen Gegebenheiten so kurz wie möglich gehalten und entsprechend den kulturlandschaftlichen Erfordernissen gestaltet werden. Durch die vorgesehene Siedlungsblase wird der bisher klar abgegrenzte Orts- und Siedlungsrand zerrissen und der Ortsrand deutlich verlängert. Dabei erstreckt sich die Siedlungsblase in den bisher zusammenhängenden Naturraum des Landschaftsschutzgebietes. Äcker und Weiden werden auseinander gerissen. Der in diesem Leitziel ebenfalls betonte Schutz der innerstädtischen Grünflächen, gerade angesichts der beschriebenen zu erwartenden längeren und häufigeren Hitzeperiode, wird schwerwiegend verletzt. Bei der genannten Fläche handelt es sich um das einzige Naherholungsgebiet und die einzige nennenswerte Grünfläche in Unterfeldhaus, die fußläufig zu erreichen ist. Daneben ist sie die einzige Kaltluftentstehungszone. Eine Bebauung würde diese Funktionen vollständig außer Kraft setzen.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Zu 6.1.6

Unter diesem Leitziel wird die Bedeutung des Vorrangs der Innenentwicklung hervorgehoben. Sie dient dem Flächensparen und der Verkehrsvermeidung. Daneben ist sie kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Auch dieses Primat wird durch die Planung der Stadt verletzt. Für das geplante Siedlungsgebiet müsste eine komplett neue Infrastruktur geschaffen werden. Neue Verkehrsflächen müssen in die bisher zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gezogen werden. In den alten Siedlungsgebieten müssten Infrastrukturmaßnahmen nachgerüstet werden, da insbesondere die Kanalisation nicht in der Lage ist, die durch die hanglagige Versiegelung entstehenden weiteren Oberflächenwasser aufzufangen. Eine Kosten-Nutzenanalyse wurde bis heute nicht in Auftrag gegeben, obwohl dieses Problem langfristig angesprochen wurde. Das weitere Ziel, großräumig übergreifende Freiraumverbundsysteme zu erhalten, wird ebenfalls verletzt. Der bestehende Biotopverbund wird durch die in das Landschaftsschutzgebiet hinein geplante Siedlungsblase zerstört. Bisher sind keine ausreichende Maßnahme zur Intensivierung der Innenentwicklung getroffen worden, da die Stadt davon ausgeht, die Bebauung der Außenbereichsflächen durchsetzen zu können.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien schaffen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Zu 6.1.7

Soweit dieses Ziel die klimagerechte Stadtentwicklung anspricht, ist zu bemerken, dass es sich bei dem Neubaugebiet um als Kaltluftentstehungsgebiet und eine Kaltluftschneise handelt (laut Klimakarte, die einzige zwischen Wuppertal und Düsseldorf). Der Ortsteil Unterfeldhaus ist gekennzeichnet durch eine hohe Schadstoffbelastung und anfällig gegenüber –weiter zunehmenden– Hitzebelastungen. Gemäß diesem Leitziel wären hier Durchgrünung und Durchlüftung besonders zu fördern. Hier würde jedoch die Durchlüftung nicht nur nicht gefördert, sondern sogar durch die Bebauung aufgehoben. Entgegen den dort genannten Empfehlungen würden sogar Starkregenschäden provoziert, denn bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich um abschüssiges Gelände, das zu dem bisherigen Siedlungsgebiet hin geneigt ist. Hier weitere Versiegelungen vorzunehmen würde zu deutlichen Gefahren führen. Die Stadt ist auf die besondere klimatische Bedeutung dieses Gebietes und die Funktion als Versickerungsgebiet bei Starkregen hingewiesen worden. Das Thema wurde jedoch vollständig ignoriert, bzw. behauptet, es sei nicht von Bedeutung.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Zu 6.1.9

Wie bereits ausgeführt, ist eine in diesem Leitziel empfohlene Analyse der langfristigen Folgekosten nicht vorgenommen worden. Obwohl darüber hinaus eine für die Stadt Erkrath erstellte Studie über Wohngebiete der 50er bis 70er Jahre konkrete Empfehlungen für die Innenbereichsentwicklung gab, und vor der Kostenfalle durch Bebauung des Außenbereichs warnte, fehlt bis heute eine Kostenanalyse.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Zu 6.1.10

Bezüglich eines Flächentausches setzt dieses Leitziel eine Gleichwertigkeit der Tauschflächen mit entsprechender Freiraumqualität vor. Dieses Ziel kann in Unterfeldhaus nicht erreicht werden. Die Fläche ist die einzige Freiraum-/Naherholungsfläche für den Stadtteil Unterfeldhaus. Sie kann dementsprechend nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Ebenso ist das Kaltluftentstehungsgebiet an diesem konkreten Ort gegeben. Wird diese Fläche bebaut, kann diese Funktion nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Dies ist klimatisch unmöglich. Wegen der besonderen Topografie gibt es wie oben ausgeführt auch nur hier eine Kaltluftschneise mit Leitwirkung. Ein Austausch an anderer Stelle ist ebenfalls denknotwendig ausgeschlossen. Die Landschaftsschutzbehörde hat ebenfalls die besondere Bedeutung dieses Gebietes betont und sich für eine Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes eingesetzt. Im Übrigen fehlt es bereits an der Tatsache, dass andere bereits vorgesehene Siedlungsflächen nicht mehr verfügbar sind. Die Bestrebung, die genannten Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen, basiert auf keine Notwendigkeiten oder sachlichen Abwägungen. Die notwendige Abwägung zwischen in Betracht kommenden Flächen wurde nicht vorgenommen.

Beispielsweise handelt es sich bei der Fläche am Niermannsweg bekanntermaßen (so angesprochen u. a. in einer Stellungnahme des ULAN des Kreises Mettmann) um Lebensraum der streng geschützten Schleiereule. Schon aus diesem Grund haben Störungen nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu unterbleiben. Auch für andere Tierarten ist dieser Biotopverbund als Lebensraum unverzichtbar. Dies gilt beispielsweise für den Mäusebussard, der zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG gehört. Gerade die Feldrandgebiete gehören zu den von -ebenfalls geschützten- Fledermäusen aufgesuchten Bereichen. So ließen sich noch weitere Tier- und Pflanzenarten benennen. Gleichwohl sind keinerlei Fauna- und Floraüberlegungen angestellt worden, geschweige denn entsprechende Analysen oder Gutachten in die Wege geleitet worden. Dies, obwohl der Bauwunsch gerade nach diesem Gebiet, wie erst jetzt nach dem Scheitern des Stadtentwicklungskonzeptes publik wird, von Anfang an zwischen den beteiligten Entscheidungsträgern besprochen wurde, ohne dies publik werden zu lassen.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn – aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und – andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und – im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche

der Innenentwicklung vorhanden ist und – ein Flächentausch nicht möglich ist. Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.

Zu 6.1.11

Im Einzelfall gegebene Ausnahmen, Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen, liegen hier nicht vor. Ein Bedarf über die Innenbereichsentwicklung bzw. über die bereits ausgewiesenen Bereiche hinausgehend Außenbereichsflächen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete in Anspruch nehmen zu müssen, liegt nicht vor. Ein Siedlungs- /Bedarfsmonitoring wurde abgelehnt, die vorhandenen Flächen reichen aus.

Da die geplanten Baugebiete im Außenbereich gegen nahezu sämtliche Ziele des Leitbildes verstoßen und sich die Regionalplanung an dem Leitbild auszurichten hat, kann eine Festlegung des Siedlungsbereiches in neue Flächen des Außenbereichs hinein nicht erfolgen. Insbesondere die besondere Bedeutung der Fläche in Unterfeldhaus für Klimaschutz, den Überschwemmungsschutz bei Starkregen lassen keine weiteren Ausnahmen zu.

Für Erkrath hat die Bezirksregierung einen Bedarf an Wohnungsbauflächen von 910 WE festgestellt. Das vorhandene Reservepotential an ASB wird mit 1900 WE berechnet. Daraus ergibt sich ein aktueller Überhang von ca. 990 WE. Dies entspricht bei einem Verdichtungsgrad von 45 WE/ha einer Fläche von 22 ha. Statt nun mangels Bedarf die entsprechenden Flächen zurückzuführen, wie dies zwangsläufig wäre, sollen nun sogar zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Dies soll dann noch durch Verbrauch von letzten Grünflächen in einem Landschaftsschutzgebiet geschehen, das städtebaulich als Naherholungsgebiet, sowie klimatisch und naturschutzrechtlich unverzichtbar ist. Mit den Vorgaben des LEP, der Festsetzungen des Regionalplanes, den Zielsetzungen des Baurechts und des Klima- und Naturschutzes sind derartige Planungen nicht zu vereinbaren und tragen einen willkürlichen Charakter.

Bei weiteren Rückfragen oder vor Ort Besichtigungen stehen die Vertreter der BZU Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der BZU

Günther Dyx
Horst Feldmann
Birgit Kusch
Gabriele Noack
Reinhard Parthe
Yvonne Rost
Gudrun von Hase
Dr. Karl von Hase